



# AMTSBLATT

## für die Stadt Velen

**Nummer/Jahrgang: 06/2023**

**Velen, 08.09.2023**

**Inhalt:**

**Seite:**

- |   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Ratssitzung am 18.09.2023</b>                           | <b>28</b> |
| <b>2. Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum</b> | <b>30</b> |

**Herausgeber:**

**Stadt Velen**

**- Die Bürgermeisterin -**

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite [www.velen.de](http://www.velen.de) zur Verfügung.

## 1. Ratssitzung am 18.09.2023

**STADT VELEN**  
**Die Bürgermeisterin**

7. September 2023

### **E i n l a d u n g**

Am Montag, dem 18.09.2023, findet um 17:30 Uhr im Burgsaal Ramsdorf eine Sitzung **des Rates** der Stadt Velen statt.

### **T a g e s o r d n u n g**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
2. 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen zur Darstellung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung  
  
Aufstellungsbeschluss  
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung  
SV 107/2023
3. Neufassung von Satzungen der Stadt Velen  
Hauptsatzung  
Geschäftsordnung  
Zuständigkeitsordnung  
Durchführung von Bürgerentscheiden  
SV 55/2023 2. Ergänzung
4. Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Stadt Velen (ABK)  
7. Fortschreibung des für den Zeitraum vom 2023 - 2028  
SV 105/2023
5. Anpassung des Regionalplanes Münsterland an den Landesentwicklungsplan NRW  
Beteiligung der in ihren Belangen berührten Stellen  
Stellungnahme der Stadt Velen  
SV 103/2023
6. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 mit Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Beschluss des Beteiligungsberichtes  
SV 97/2023 1. Ergänzung
7. Bebauungsplanes BN 7 "Am Vennebähnchen" (13. Änderung)  
Errichtung eines Parkplatzes an der Ignatiusstraße  
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB  
SV 94/2023

8. Nachfolgevereinbarung mit den beteiligten Vereinen zur Vereinbarung vom 27.01.2011 zur Errichtung des Kunstrasenplatzes am Sportgelände des VFL Ramsdorf  
SV 101/2023
9. Schulentwicklungsplanung (hier: Schülerzahlenprognose) für die beiden Grundschulen in Velen und Ramsdorf  
SV 99/2023
10. Neuaufstellung der Satzung über Benutzung und Entgelte der Andreasbücherei  
SV 100/2023
11. Mitteilungen und Anregungen

### **Nichtöffentliche Sitzung**

12. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
13. Vorstellung der Emergy GmbH hinsichtlich einer möglichen Zusammenarbeit im Rahmen der erneuerbaren Energien und ggfls. weiterer Aufgabenfelder der kommunalen Daseinsfürsorge  
SV 114/2023 1. Ergänzung
14. Grundstückstausch von Bauerwartungsfläche  
SV 111/2023
15. Verleihung des Heimatpreises und des Ehrenamtspreises der Stadt Velen für das Jahr 2023  
SV 102/2023
16. Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren NRW 2022, 3. Aufruf (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 - FRL)  
Ortskernsanierung Ramsdorf  
Auftragsvergabe  
SV 117/2023
17. Modernisierung, Umstrukturierung und Erweiterung Bürgerrathaus Velen  
Gewerk: Freianlagen  
➤ Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 5 GO NW)  
SV 118/2023
18. Externe Beratungsdienstleistungen per 30.06.2023  
SV 113/2023
19. Mitteilungen und Anregungen

Dagmar Jeske  
Bürgermeisterin

## 2. Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum

### Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Velen

#### I. Anordnung:

Aufgrund

- § 17 Abs. 1 sowie § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NW. S. 602) in der z.Zt. geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Velen Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum **01.11.2023 – 15.03.2024** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

#### II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb von Waldflächen liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
  - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind.
  - c) 100 m von Waldflächen.

- 
- d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen.
  - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern.
  - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
  7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
  8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
  9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
  10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
  11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
  12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz NRW oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
  13. Die geplante Verbrennung ist mindestens zwei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Bürgermeisterin der Stadt Velen, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angabe zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen. Die Daten werden anschließend der Feuerwehr-Kreisleitstelle in Borken zur Information übermittelt.

### **III. Begründung:**

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemein abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde, in diesem Fall die Bürgermeisterin der Stadt Velen als örtliche Ordnungsbehörde, im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Die Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen und aus Gründen des Forstschutzes durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zugelassen werden.

In Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Kreise, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, und dem Kreis Borken als untere Landschaftsbehörde und als untere Abfallwirtschaftsbehörde, wird, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen von Pflegemaßnahmen an Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, erlassen. Das anfallende Material ist in der Regel nach Art und Menge für eine Verwertung vor Ort (Häckseln, Kompostieren) nicht geeignet. Eine Verwertung in Kompostwerken oder eine Beseitigung in den Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist häufig wirtschaftlich nicht vertretbar.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen jeweils bis zum 28.02. abzuschließen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Velen, 27.07.2023

Stadt Velen  
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske